

Anlage 2: Preisbedingungen

Preisbedingungen der Stadtwerke Zirndorf GmbH

§ 1 Wärmeentgeltsystem

1. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grund- und Messentgelt) zusammen.
2. Das verbrauchsunabhängige Entgelt setzt sich aus dem Grundentgelt und dem Messentgelt zusammen. Es ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgungsunterbrechung oder –einschränkung zu vertreten.
3. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden, insbesondere für Brennstoffe, Betriebsstoffe, verbrauchsabhängige Investitionsgüter und verbrauchsabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
4. Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist für die Leistungsbereitstellung, insbesondere für die Investitionen für die Vorhaltung von Anlagen für die Erzeugung und Verteilung von Fernwärme sowie den verbrauchsunabhängigen Personalaufwand zu zahlen.
5. Das verbrauchsunabhängige Messentgelt ist für die Messung und Abrechnung, insbesondere für Investition und Betrieb eines Messgerätes und für den Personalaufwand für die Erfassung und Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs zu zahlen.
6. In den Arbeits- und Grundentgelten sind insbesondere folgende bei Vertragsbeginn gültigen Belastungen und Entlastungen aus Steuern, öffentliche rechtlichen Abgaben oder sonstige unvermeidbare Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelung und gesetzliche Förderungen enthalten:
 - a) Stromsteuer auf Strombezug
 - b) Privilegierung Stromsteuer
 - c) Stromnetzentgelte und damit verbundene gesetzliche Belastungen
 - d) EEG-Umlage auf Strombezug
 - e) Energiesteuer auf Erdgasbezug
 - f) Privilegierung Energiesteuer
 - g) Gestattungsentgelt Wegenutzung für Wärmeverteilungsanlagen
 - h) Förderung nach KWKG
7. Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

§ 2 Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird aus der Summe von Arbeitsentgelt, Grundentgelt und Messentgelt ermittelt.
2. Arbeitsentgelt, Grundentgelt und Messentgelt werden jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und/oder Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (**Anlage Preisblatt**).
3. Das Arbeitsentgelt wird als Produkt von den an der Messeinrichtung erfassten Wärmeverbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in EUR/MWh ermittelt.
4. Das Grundentgelt wird als Produkt der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem Grundpreis (GP) in EUR/kW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr, das Messentgelt wird nach der Einordnung in eine Leistungsgruppe als Produkt der vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem für die jeweilige Leistungsgruppe geltenden Messpreis (MP) in EUR/Jahr und Zeitablauf pro Jahr ermittelt.

5. Das Grund- und Messentgelt werden anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3 Preis- und Preisleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2, § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt im Übrigen durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungs- und Preisleitklauselbestimmungsrechte und die Preisanpassung durch die Preisleitklausel nach § 4 unberührt.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, bei Veränderung, Wegfall oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen oder Förderungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, BEHG, etc.),
 - c) Gestattungsentgelten für die Nutzung öffentlicher Verkehrswege (Konzessionsabgaben),die die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar wesentlich erhöhen, die Preise entsprechend anzupassen.
3. Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung
 - a) zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und
 - b) unter Anwendung kaufmännischer Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten unvermeidbar war und
 - c) bei Vertragsschluss der Höhe oder dem Grunde nach nicht bereits bekannt war oder nicht bereits sicher vorhersehbar war.
4. Führt eine Kostenveränderung nach Abs. 2 - 3 zu einer wesentlichen Senkung der Gesamtgestehungskosten, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet.
5. Änderungen der Preise nach den Abs. 2 – 4 werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung mitzuteilen. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Änderungen der Preise nach den Absätzen 2 - 4 werden frühestens mit Inkraft-treten der gesetzlichen Regelung wirksam.
6. Änderungen der Preise nach Abs. 2 – 5 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der beabsichtigten Änderung widerspricht. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen zu informieren.
7. Einwendungen gegen Preisanpassungen nach Abs. 2 – 6 oder § 4 sind innerhalb von 2 Jahren nach Zugang der Jahresendabrechnung zu erheben. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung einer Einwendung gegen die jeweilige Preisanpassung ausgeschlossen. Der Kunde ist mit der Jahresendabrechnung über die Einwendungsausschlussfrist und die Rechtsfolgen einer unterlassenen Einwendung zu informieren. § 21 und § 30 AVBFernwärmeV bleiben unberührt.
8. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 6 und der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrags berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Beginn der Heizperiode (01.09. eines jeden Jahres) zu kündigen. Die Vertragsfortsetzung ist insbesondere dann unzumutbar, wenn die Wärmelieferung nach diesem Vertrag für das Fernwärmeversorgungsunternehmens dauerhaft defizitär ist. § 313 BGB bleibt unberührt.
9. Eine Leistungsbestimmung nach Abs. 1 – 8 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens

Anlage 2: Preisbedingungen

erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kosten- oder Marktelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Sachverhalt der Leistungsbestimmungsbestand von mehreren Leistungsbestimmungsrechten nach § 8 der Allgemeinen Bedingungen Fernwärmlieferung (**Anlage 1**) oder der Abs. 1 - 8, 10, 11 erfüllt, so darf nur ein Leistungsbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Leistungsbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Leistungsbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Leistungsbestimmungsrecht mit den niedrigeren Anlagen und Absatznummer jeweils als allgemeiner. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung nach den Absätzen 1 – 5, 10, 11 durch ein Gericht überprüfen oder bestimmen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt.

10. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Preisgleitklausel (§ 4) entsprechend anzupassen, wenn
- ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht wird, oder
 - ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbildet oder
 - sich gegenüber den Kostenverhältnissen, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden,
- eine Gestehungskostenart wesentlich ändert, wegfällt oder hinzukommt oder
 - das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander wesentlich ändert oder
 - die Höhe des Gewinnanteils oder des Anteils der nicht durch Kostenelemente in den Preisgleitklauseln erfassten Gestehungskosten wesentlich ändert, oder
 - sich gegenüber den Verhältnissen auf dem Wärmemarkt, die bei der Ermittlung einer Preisgleitformel nach § 4 bei Vertragsschluss bestanden, die Verhältnisse auf dem Wärmemarkt wesentlich ändern.

Führt eine Veränderung nach Satz 1 zu einer Preissenkung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Änderungen zum Vorteil des Kunden mit mindestens dem gleichen zeitlichen Nachlauf zum Anpassungsereignis wie Änderungen zum Nachteil des Kunden vorzunehmen. Änderungen der Preisgleitklausel werden jeweils frühestens zum Monatsbeginn und erst nach Zugang einer Änderungsmitteilung in Schrift- oder Textform wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 - Abs. 8 gelten entsprechend. § 4 Abs. 2 und § 24 Abs. 4 Satz 4 AVBFernwärmeV bleiben im Übrigen unberührt.

11. Soweit das Statistische Bundesamt einen in § 4 verwendeten Index auf ein neues Basisjahr umstellt (sog. „Umbasierung“), so sind die Basiswerte (z.B. GA₀, IG₀, L₀, etc.) durch die entsprechenden Indexwerte der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten „Langen Reihe“ oder die mit den vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verkettungsfaktoren berechnete Basisindexwerte zu ersetzen. Sind zwischen Preisanpassungszeitpunkt und dem Zeitpunkt der Umbasierung noch keine Indexwerte (z.B. GA, IG, L, etc.) veröffentlicht, so ist anstelle der fehlenden Indexwerte der zuletzt veröffentlichte Indexwert fortzuschreiben. Soweit das Statistische Bundesamt neben der Umstellung auf ein neues Basisjahr weitere Änderungen vornimmt oder den Index einstellt, bleibt das Recht zur Anpassung nach Abs. 10 oder § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV unberührt.

§ 4

Automatische Preisanpassung

- Der Arbeitspreis ändert sich zu 50 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten Erdgas (GA/GA₀), zu 35 % entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten Biogas (BG/BG₀), zu 5 % entsprechend der Kostenentwicklung der CO₂-Kosten (CO₂/CO₂₀) (Kostenelemente) und zu 10 % entsprechend der Entwicklung der jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt (ME/ME₀) (Marktelement) nach der Formel:

$$AP = AP_0 * \left(0,50 * \frac{GA}{GA_0} + 0,35 * \frac{BG}{BG_0} + 0,05 * \frac{CO_2}{CO_{20}} + 0,10 * \frac{ME}{ME_0} \right)$$

Darin sind:

- AP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Arbeitspreis
- AP₀ = der Basis-Arbeitspreis des Preisblattes 01.01.2021 ist 53,93 €/MWh
- GA = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Erdgasindex. Der Erdgasindex wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 640 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer (Tabellennummer: 61241-0004; 6-Steller; GP Nummer: GP09-352227) ermittelt.
- GA₀ = der Basiswert des Gasindex für den Referenzzeitraum Oktober 2019 - September 2020 von 72,6 (2015 = 100).
- BG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Index für pflanzliche Erzeugung. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 1 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für pflanzliche Erzeugung (Tabellennummer: 61211-0003, GP Nummer: LANDWIRTPROD 16,) ermittelt.
- BG₀ = der Basiswert des Index für pflanzliche Erzeugung für den Referenzzeitraum September 2019 - August 2020 von 109,6 (2015 = 100).
- CO₂ = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils nach § 10 Abs. 2 Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) gültige, gesetzlich festgelegte Preis für Emissionszertifikate in €/Emissionszertifikat.

Jahr	Preis pro Emissionszertifikat
2021	25,00 €
2022	30,00 €
2023	35,00 €
2024	45,00 €
2025	55,00 €

Ab 2026 werden die Emissionszertifikate nach § 10 Abs. 1 BEHG versteigert. § 3 Abs. 10 gilt für die dann erforderliche Anpassung der Preisgleitklausel entsprechend.

- CO₂₀ = der Basiswert des Preises für Emissionszertifikate nach § 9 BEHG beträgt 25 €/Emissionszertifikat (2021).
- ME = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Wärmepreisindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt in der Genesis Datenbank veröffentlichten monatlichen Indizes der Verbraucherpreise für Deutschland, Sonderpositionen, „Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage)*“ ermittelt. (Tabellennummer: 61111-0006; Sonderpositionen; GP Nummer: CC13-77).
- ME₀ = der Basiswert des Wärmepreisindex für den Referenzzeitraum Oktober 2019 - September 2020 von 96,2 (2015 = 100).

- Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 5 % (Fixanteil) zu 85 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG₀), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) (Kostenelemente) nach der Formel:

$$GP = GP_0 * \left(0,05 + 0,85 * \frac{IG}{IG_0} + 0,10 * \frac{L}{L_0} \right)$$

Anlage 2: Preisbedingungen

und Berechnung schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage Preisblatt informieren.

Darin sind:

- GP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Grundpreis
- GP₀ = der für den Kunden gültige Basis-Grundpreis auf Basis des Preisblattes 01.01.2021 für eine Anschlussleistung bis einschließlich 15 kW zu 25,60 €/kW, jede weitere kW zu 51,90 €/kW.
- L = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16 Reihe 4.3, veröffentlichten Indexziffern der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (Ifd. Positionsnummer D) ermittelt (Tabellennummer: 62231-0001, GP Nummer: WZ08-D).
- L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum Oktober 2019 - September 2020 von 99,6 (2020 = 100).
- IG = der zum Anpassungszeitpunkt jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, Ifd. Nr. 3 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes (Tabellennummer: 61241-0004; Sonderpositionen; GP Nummer: GP-X002) ermittelt.
- IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum Oktober 2019 - September 2020 von 105,4 (2015 = 100).

3. Der Messpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 5 % (Fixanteil) zu 85 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionsgüter (IG/IG₀), zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) nach der Formel:

$$MP = MP_0 * \left(0,05 + 0,85 * \frac{IG}{IG_0} + 0,10 * \frac{L}{L_0} \right)$$

Darin sind:

- MP = der ab dem Anpassungszeitpunkt jeweils gültige, neue Messpreis
- MP₀ = der für den Kunden gültige Basis-Messpreis des Preisblattes 01.01.2021 für eine Anschlussleistung bis einschließlich 90 kW zu 105,00 € pro Jahr und für eine Anschlussleistung von über 90 kW zu 490,00 € pro Jahr.

IG, IG₀, L und L₀, entsprechen den Indizes nach Absatz 2.

4. Der Arbeitspreis AP, der Grundpreis GP und der Messpreis MP wird jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres (Anpassungszeitpunkt) einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1 – 3 angepasst.
5. Die Indexwerte nach Absatz 1 – 3 werden über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) arithmetisch gemittelt. Bezugszeitraum für Anpassungen zum 01.01. des jeweiligen Jahres (20xx) sind dabei die veröffentlichten Indexwerte für die Monate Oktober - Dezember des Vor-Vorjahres (20xx-2) und die Monate Januar – September des Vorjahres (20xx-1).
6. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf zwei Dezimalstelle gerundet.
7. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indices

§ 5 Mehrwertsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Umsatzsteuer (sog. „Mehrwertsteuer“) hinzuzurechnen.